

Durchgeschriebene Fassung

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde St. Alban

Stand: 15.08.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 4 Beigeordnete
- § 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 8 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde St. Alban erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.nordpfälzerland.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- **Ecke Langgasse/Kirchgasse**
- **Hengstbacherhof**

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bestimmt Art und Zusammensetzung der Ausschüsse.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung über Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden, übertragen.

§ 4

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde St. Alban hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

Nachgewiesener Verdienst- oder Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenz-
begänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstre-
cken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädi-
gung beträgt 9,71€ je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stunden-
satzes zu entschädigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2014 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.